

VSRA Vereinigung Schweizerischer Reederei-Agenten

Postfach, 4002 Basel

Allgemeine Geschäftsbedingungen (1999) der Vereinigung Schweizerischer Reederei-Agenten (AGB VSRA 1999) in Kraft seit dem 1.2.1999

Geltungsbereich

Art. 1

Die AGB VSRA 1999 finden auf alle Aufträge Anwendung, welche von Mitgliedern der VSRA ausgeführt werden, soweit Ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Reedereiagenten. Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

Tätigkeitsbereiche

Art. 2

Es sind zwei Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

1. Die Agenturtätigkeit

In seiner Haupttätigkeit vermittelt der Reedereiagent Frachtverträge für See- und/oder kombinierte Transporte im Namen von Reedern, NVOCC und ähnlichen als Frachtführer zu betrachtende Unternehmungen im Sinne von Art. 418a ff OR.

2. Die weiteren Dienstleistungen

Als Nebentätigkeit erbringt der Reedereiagent auch andere Tätigkeiten, welche mit der Agenturtätigkeit nur indirekt oder überhaupt nicht in Verbindung stehen, wie beispielsweise: Transport, Spedition, Verzollung, Fakturierung, Bearbeitung, Abruf von Gütern, andere logistische Dienstleistungen und weitere vereinbarte Leistungen. Für diese weiteren Dienstleistungen gelten subsidiär die allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS, neuste Version).

Offertstellung

Art. 3

Der Reedereiagent offeriert Frachten im Namen und aufgrund der Tarife und Vorschriften der durch ihn vertretenen Frachtführer.

Art. 4

Die durch den Reedereiagenten abgegebenen Offerten verlieren ihre Gültigkeit nach jeder vom Frachtführer angegebenen Tarifanpassung oder aber spätestens 30 Tage nach Abgabe.

Auftragserteilung

Art. 5

Der Auftrag ist dem Reedereiagenten schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber des Transportes bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung beim Reedereiagenten die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 6

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

Art. 7

Der Reedereiagent überprüft den ihm erteilten Auftrag sorgfältig; er ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt der Reedereiagent Unklarheiten fest, so klärt er sie rasch möglichst mit dem Auftraggeber des Transportes ab.

Art. 8

Nicht als Teil des Auftrages gilt der Text in Dokumenten, die dem Auftrag beiliegen, es sei denn, der Auftraggeber des Transportes bezeichne diese ausdrücklich als Bestandteil des Auftrages.

Frachtverträge

Art. 9

Frachtverträge werden grundsätzlich zwischen dem Auftraggeber des Transportes und dem Frachtführer geschlossen. Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bedingungen des entsprechenden Frachtdokumentes (Konnossement etc.) und die Tarifbestimmungen des Frachtführers.

Art. 10

Der Reedereiagent übermittelt die Instruktionen des Auftraggebers des Transportes an den Frachtführer und stellt gemäss Instruktionen und Vorschriften des Frachtführers sowie in dessen Namen und Auftrag das Frachtdokument aus.

Art. 11

Soll dem Absender die wirkliche Bestimmung oder dem Empfänger die Herkunft der Ware nicht bekannt werden, so ist dies dem Reedereiagenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 12

Der Reedereiagent bezeichnet hochwertige Güter im Frachtdokument nur als solche, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

Art. 13

Der Reedereiagent vermittelt die Transportversicherung nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen.

Art. 14

Zwischenlagerung im Seehafen vor und nach dem Verlad unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Frachtvertrages, den Tarifen des Frachtführers, den Bestimmungen der auf dem entsprechenden Verkehrsgebiet vorhandenen Konferenz, sofern der Frachtführer Mitglied dieser Konferenz ist, und/oder den besonderen Bestimmungen/Geschäftsbedingungen des beauftragten Lagerbetriebes. Das Transportgut lagert sowohl auf Kai, in Lagerhäusern wie in Transportmitteln auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten sind vom Auftraggeber laufend zu bezahlen.

Art. 15

Inkassos und Nachnahmen werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Auftraggebers des Transportes gemacht. Sie unterliegen den Bestimmungen des entsprechenden Frachtvertrages und werden vom Reedereiagenten nach Erhalt des Betrages vom Frachtführer dem Auftraggeber erstattet. Der Reedereiagent haftet nicht für allfällige Kursverluste, welche zwischen dem Einzahlungs- und Auszahlungstag entstehen.

Gültige Inkassos werden mit unwiderruflichen Bankbestätigungen zugunsten des Auftraggebers oder gegen einen auf den Auftraggeber ausgestellten Bankcheck in der vorgeschriebenen Währung getätigt.

Haftung des Reedereiagenten

Art. 16

Der Reedereiagent haftet dem Auftraggeber des Transportes für getreue und sorgfältige Übermittlung des Auftrages an den Frachtführer sowie Uebertragung der Angaben in das Frachtdokument.

Art. 17

Bei leichtem Verschulden, oder bei Verschulden irgendwelcher Art von Hilfspersonen des eigenen Betriebes, haftet der Reedereiagent beschränkt. Die Haftung des Reedereiagenten ist dann begrenzt auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung.

Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20 000 Sonderziehungsrechte.

Art. 18

Sämtliche Forderungen aus dem Frachtvertrag sind gegenüber dem Frachtführer direkt an seinem Rechtsdomizil, bzw. am Gerichtsstand gemäss Frachtvertrag geltend zu machen.

Art. 19

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen den Reedereiagenten nach einem Jahr.

Haftung des Auftraggebers

Art. 20

Der Auftraggeber des Transportes haftet dem Reedereiagenten für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, insbesondere für alle Folgen aus:

- Einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht.
- Unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst, insbesondere für Güter, die aufgrund ihrer Eigenschaften gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen angenommen werden, oder deren Behandlung besonderen Vorschriften unterliegt.
- Dem Fehlen oder verspäteten Beibringen der notwendigen Dokumente.
- usw.

Art. 21

Unkenntnis der einschlägigen Transportreglemente, Geschäftsbedingungen, Frachtverträge, Tarifvorschriften, Versicherungsbedingungen, Konferenzvorschriften und Gesetze der entsprechenden im Transportverlauf berührten Staaten, befreien den Auftraggeber des Transportes weder von der Haftung für daraus resultierende Folgen, noch können aus solchen Unkenntnissen Ansprüche gegenüber dem Reedereiagenten abgeleitet werden. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Zahlungsbedingungen

Art. 22

Der Reedereiagent kassiert Frachten und Gebühren auftrags des Frachtführers zusammen mit seinen eigenen Gebühren.

Art. 23

Die Forderungen des Reedereiagenten sind sofort fällig.

Art. 24

Die Rechnungen des Reedereiagenten sind in der Tarif- oder Lokalwährung zahlbar.

Art. 25

Der Reedereiagent ist nicht verpflichtet, Frachten und Gebühren voranzulegen. Er kann vom Auftraggeber des Transportes Vorschüsse in der Tarifwährung oder in der Lokalwährung verlangen.

Art. 26

Der Reedereiagent ist nicht verpflichtet, Wechsel an Zahlung zu nehmen. Bei Annahme von Wechseln und persönlichen Checks gehen Diskont, Inkassospesen, Stempel- und Bankgebühren zu Lasten des Auftraggebers des Transportes.

Retentionsrecht

Art. 27

Die dem Reedereiagenten übergebenen oder sonstwie zugekommenen Sachen des Auftraggebers des Transportes haften ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber des Transportes.

Nach ungenutztem Ablauf einer vom Reedereiagenten unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Reedereiagent die betreffenden Sachen ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

Gerichtsstand

Art. 28

Für die Beurteilung aller zwischen dem Auftraggeber des Transportes und dem Reedereiagenten strittigen Ansprüche, gilt der Sitz des Reedereiagenten als Gerichtsstand. Schweizerisches Recht ist anwendbar.

Art. 29

Der Reedereiagent ist jedoch berechtigt, seine Forderungen auch am Wohnsitz des Schuldners geltend zu machen.

Art. 30

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereinigung Schweizerischer Reederei-Agenten sind in Deutsch abgefasst und können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Als verbindlicher Text gilt die deutsche Fassung.